

| | | |
|------------------------------------|---|---------------|
| Bischöfliche Stiftung Haus Hall | Qualitätsmanagement-Handbuch Ambulant Betreutes Wohnen | Seite 1 von 4 |
| | 02.01.01 Konzept Betreutes Wohnen in Gastfamilien | |

Konzept Betreutes Wohnen in Gastfamilien

1. Familienpflege für Menschen mit Behinderung:

Haus Hall umfasst verschiedene Einrichtungen der Behindertenhilfe in den Kreisen Coesfeld und Borken. Dazu gehört ein differenziertes Wohnangebot, in dem behinderte Kinder, Jugendliche und Erwachsene vollstationäre Wohngruppen, dezentrale und gemeindenaher Wohnheime, betreute Wohngemeinschaften und ambulant betreutes Wohnen finden können.

Die Familienpflege Haus Hall ist ein eigenständiges Angebot betreuten Wohnens im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung. Es kann im Anschluss an stationäre oder ambulant betreute Wohnangebote oder auch zur Verhinderung stationärer Aufnahme in Betracht kommen. Das Zusammenleben mit einer Familie kommt in vielen Fällen den Wünschen behinderter Menschen entgegen. In solchen Fällen werden erwachsene behinderte Menschen in Gastfamilien aufgenommen, leben mit ihnen zusammen und werden dort betreut. Gastfamilien betreuen in der Regel einen, in begründeten Fällen u.U. auch zwei behinderte Menschen. Die Gastfamilien erhalten für ihre Leistungen ein Betreuungsgeld. Fachkräfte vermitteln, beraten und begleiten die Familienpflege.

2. Personenkreis:

Die Stiftung Haus Hall bietet in ihrem differenzierten Wohnangebot für Menschen mit einer Behinderung auch Familienpflege als Möglichkeit betreuten Wohnens an.

Das Angebot richtet sich an erwachsene Menschen mit Behinderung, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Borken bzw. im Kreis Coesfeld haben oder schon länger in einem Heim im Kreis Borken oder im Kreis Coesfeld leben:

- Personen, die bisher bei ihren Eltern gelebt haben, und bei denen durch Familienpflege die sonst notwendige Aufnahme in einer stationären Wohneinrichtung vermieden oder hinausgezögert werden kann,
- Personen, die bislang in einer stationären Wohneinrichtung der Eingliederungshilfe lebten, die der umfassenden Hilfestellung im Heim jedoch nicht mehr bedürfen und eine selbständigere und eigenverantwortlichere Lebensform nutzen können oder
- Personen, deren Hilfebedarf durch ambulant betreutes Wohnen nicht ausreichend gedeckt werden kann,

Das Angebot ist nicht geeignet für

- behinderte Menschen, die im Rahmen stationärer Betreuung ständige professionelle heilpädagogische Begleitung benötigen,
- behinderte Menschen, für die ambulant betreutes Wohnen angemessen und ausreichend für die bedarfsgerechte Unterstützung in der individuellen Lebensgestaltung ist.

Mit der Gastfamilie durch Kindschaft oder Elternschaft verwandte Personen können das Angebot nicht in Anspruch nehmen.

Personen, die aus der stationären Betreuung in eine Gastfamilie wechseln, werden in die stationäre Betreuung von Haus Hall zurückgenommen, wenn die Betreuung in der Gastfamilie endet, und stationäre Betreuung die bedarfsgerechte Hilfe ist.

4. Zielsetzung:

Zunächst sollte es Ziel sein, eine Bestandsaufnahme aller bisher individuell geleisteten Hilfemaßnahmen für den jeweiligen behinderten Menschen anzufertigen. Hierzu sollte eine Koordinierung mit allen Maßnahmenträgern hergestellt werden.

Es sollte gemeinsam erörtert werden, welche Perspektiven der betreffende behinderte Mensch hat und welche Hilfemaßnahmen zukünftig zusätzlich noch wünschenswert und effizient für die weitere Entwicklung des Betroffenen sein können.

Darüber hinaus hat die Familienpflege das Ziel, den betroffenen behinderten Menschen eine weitgehend eigenständige Lebensführung im häuslichen Umfeld der Gastfamilie und in der Gemeinde zu eröffnen und zu erhalten. Dazu müssen die Lebensgrundlagen sicher gestellt und die alltäglichen Anforderungen bewältigt werden. In diesem Zusammenhang unterstützt und fördert die Familienpflege Haus Hall die Teilhabe am Arbeitsleben in der Werkstatt für Behinderte oder einem anderen Arbeitsplatz. Darüber hinaus sind die individuelle persönliche Entwicklung des behinderten Menschen und seine sozialen Beziehungen zu begleiten und zu unterstützen.

| | | |
|------------------------------------|---|---------------|
| Bischöfliche Stiftung Haus Hall | Qualitätsmanagement-Handbuch Ambulant Betreutes Wohnen | Seite 2 von 4 |
| | 02.01.01 Konzept Betreutes Wohnen in Gastfamilien | |

Konkrete Zielsetzungen zur Familienpflege sind für die einzelne Person im jeweils individuellen Kontext zu entwickeln, ausgerichtet auf die jeweiligen Bedarfslagen des behinderten Menschen.

Der individuell notwendige Umfang der Unterstützung und Assistenz ist regelmäßig gemeinsam mit dem Betroffenen, der Gastfamilie und ggfs. seinem gesetzlichen Betreuer zu überprüfen und anzupassen. Während der gesetzliche Betreuer die grundsätzlichen Fragen des jeweiligen Betreuungsbereiches mit dem Betroffenen klärt, gibt die Gastfamilie –unterstützt durch Fachkräfte von Haus Hall- Hilfestellung bei der weitgehend eigenständigen Regelung der persönlichen Angelegenheiten in der alltäglichen Lebensführung.

5. Gastfamilien - Voraussetzungen

Als Familien im Sinne dieses Konzeptes gelten auch vergleichbare Lebensgemeinschaften, u.U. auch allein lebende Personen, die sich bereit erklären, mit einem behinderten Menschen zusammen zu wohnen.

Die Betreuungspersonen in den Gastfamilien müssen keine fachliche Ausbildung haben.

Die Familie sollte folgende Voraussetzungen erfüllen:

- *sie sollte in der Lage sein, über mehrere Jahre einem behinderten Menschen ein Zuhause zu bieten; die Verweildauer des behinderten Menschen innerhalb der Gastfamilie ist individuell unterschiedlich; dementsprechend flexibel müssen die Gastfamilien sein!*
- die Familie muss über ausreichenden Wohnraum verfügen,
- sie muss in geregelten finanziellen Verhältnissen leben, d.h. über ausreichendes Einkommen verfügen, damit die Existenz der Familie nicht von der Betreuung des behinderten Menschen abhängt,
- es sollten nicht alle Familienmitglieder voll berufstätig sein, damit eine adäquate Betreuung sichergestellt ist bzw. eine Tagesstruktur gewährleistet ist!
- die Familie sollte hinreichend belastbar sein, sozial integriert, realitätsbezogen hinsichtlich der eigenen Möglichkeiten und Erwartungen, Geduld, Einfühlungsvermögen und die Bereitschaft haben, auf den behinderten Menschen zuzugehen.

Die Gastfamilien müssen bereit sein zu einer engen Zusammenarbeit mit den begleitenden Fachkräften von Haus Hall. Dies umfasst die Verpflichtung zu Auskunft und Information, Hausbesuche und regelmäßige Gespräche.

Die Voraussetzungen werden geprüft durch beauftragte Mitarbeiter der Stiftung Haus Hall.

Die Gastfamilien werden unterstützt durch die begleitende Beratung der Fachkräfte.

5. Leistungsangebot der Gastfamilien:

Die Gastfamilien bieten den betroffenen behinderten Menschen:

- Unterkunft in einem eigenen Zimmer (oder in einer Einliegerwohnung), das der Bewohner im Rahmen seiner Möglichkeiten eigenständig gestalten kann und in dem er im Rahmen von Vereinbarungen-Besuche von Angehörigen, Bekannten und Freunden empfangen kann,
- Mitnutzung der Gemeinschaftsräume der Familie
- angemessene Verpflegung, Versorgung und Betreuung,
- Unterstützung zum regelmäßigen Besuch der Arbeitsstelle,
- Unterstützung zur Wahrnehmung von Arztterminen und bei der Einnahme verordneter Medikamente
- Möglichkeiten zur Mithilfe und Mitgestaltung im alltäglichen Zusammenleben im Rahmen der üblichen Rechte und Pflichten in häuslichen Wohngemeinschaften.
- Unterstützung bei der Alltagsbewältigung in den Bereichen: Ernährung, Körperpflege, Kommunikation, Schriftverkehr, räumlich-zeitliche Orientierung, Umgang mit Geld, Haushaltsführung, Freizeitgestaltung.

Darüber hinaus nehmen die Gastfamilien regelmäßig das Beratungsangebot des Fachdienstes Familienpflege wahr. Dieses dient zur Reflektion der aktuellen Betreuungssituation und zur Planung weiterer Perspektiven für den zu Betreuenden.

Die Betreuungsleistung findet im Alltag der Gastfamilie statt. Die Gastfamilien bieten keine professionelle Betreuung.

Voraussetzung für Erfolg und Gelingen des Zusammenlebens im Familienalltag ist eine vertrauensvolle Beziehung zwischen dem Betreuten und der Gastfamilie. Diese kann sich nur entwickeln, wenn die Beteiligten mit der vorgeschlagenen Lösung einverstanden und an der Entscheidungsfindung beteiligt sind.

6. Fachkräfte der Familienpflege Haus Hall - Voraussetzungen

Die Gastfamilien werden in ihrer Betreuung unterstützt durch Fachkräfte der Stiftung Haus Hall. Fachkräfte in diesem Sinne sind Diplom-Sozialarbeiter, Diplom-Sozialpädagogen, Diplom-Heilpädagogen. Für jeden Betreuungsfall steht 0,1 Stelle einer Fachkraft zur Verfügung.

| | | |
|------------------------------------|---|---------------|
| Bischöfliche Stiftung Haus Hall | Qualitätsmanagement-Handbuch Ambulant Betreutes Wohnen | Seite 3 von 4 |
| | 02.01.01 Konzept Betreutes Wohnen in Gastfamilien | |

Der Dienst BWF arbeitet eng zusammen mit den Bereichen Ambulant Betreutes Wohnen und Wohnen in Haus Hall. Bei Bedarf vertreten die Fachkräfte des ambulant betreuten Wohnens Haus Hall.

7. Leistungen des Dienstes BWF Haus Hall

Die Fachkraft des Dienstes BWF koordiniert die Erstellung einer Hilfeplanung nach §46 BSHG in Abstimmung mit den weiteren zuständigen Stellen.

Sie unterstützt und koordiniert unter Einbeziehung des gesetzlichen Betreuers die Abwicklung sozialrechtlicher und verwaltungstechnischer Fragen.

Sie begleitet die Gastfamilie durch regelmäßige Besuche und Gespräche mit der Gastfamilie. Sie hilft bei der Bewältigung von Konflikten und Krisen mit dem betreuten behinderten Menschen.

Im Einzelnen umfasst dies:

- *die Antragstellung für die BWF; Gespräche mit den Betroffenen und weiteren Beteiligten (z.B. am Arbeitsplatz , vorher betreuende Einrichtungen, Behörden, Angehörige, gesetzliche Betreuer)*
- *Gespräche mit den Gasteltern über mögliche Entlastungen im Betreuungsalltag ; Bestätigung für die geleistete Arbeit vermitteln und weitere Perspektiven innerhalb der Gastfamilie für den betreuten behinderten Menschen entwickeln*
- *Ansprechpartner sein für Alltagsangelegenheiten des Betroffenen (Versicherungen, Arbeitsvertragliches, sonstige Verträge etc.)*
- Dokumentation und Berichtswesen
- Koordination bzw. Weiterentwicklung der Hilfe- und Unterstützungsplanung
- Fallbesprechungen/kollegiale Beratung und Supervision
- Fahrtzeiten sind bei der aufsuchenden Arbeitsweise zu berücksichtigen

Weitere indirekte Leistungen sind anteilig:

- Verwaltung, z.B. Leistungsabrechnung, Personalkostenabrechnung etc.
- Leitung und Organisation des Dienstes
- Verknüpfung mit den regionalen Versorgungsstrukturen

Öffentlichkeitsarbeit

8. Organisation:

Der Dienst des BWF informiert und berät interessierte Menschen mit Behinderungen und Gastfamilien. Er überprüft die Voraussetzungen und erarbeitet gemeinsam mit allen Beteiligten eine Hilfeplanung gemäß § 46 BSHG. Im Dienst des BWF Haus Hall arbeiten nur Fachkräfte (s. 6.). Die Fachkräfte des BWF und des Ambulant Betreuten Wohnens vertreten sich gegenseitig.

Die Qualität der Arbeit und die Qualifikation der MitarbeiterInnen wird weiter gesichert durch regelmäßige Fortbildungen und Supervisionen. Die Mitarbeiter sind eingebunden in ein Team von Kollegen mit ähnlichen Aufgaben. Solange nur einzelne Fachkräfte in der BWF tätig sind, sind sie dem Team des Ambulant Betreuten Wohnens angeschlossen.

BWF kann in Familien, familienähnlichen Lebensgemeinschaften, in begründeten Fällen auch bei alleinstehenden Personen stattfinden. In der Regel wird dort ein erwachsener behinderter Mensch betreut, in begründeten Fällen auch zwei Personen (z.B. bei einer Paarbeziehung).

Bei neu eingerichteten Familienpflegeverhältnissen ist im Rahmen der Hilfeplanung auch die Vorbereitung in einzelnen Schritten zu planen. Dazu gehören Gespräche zwischen den Beteiligten, um Erwartungen und Vorstellungen zur konkreten Ausgestaltung im Alltag auszutauschen. Dazu kann auch Probewohnen des Interessenten in der Gastfamilie gehören. Auf der Grundlage der Erfahrungen ist die Hilfeplanung ggfs. zu überprüfen und anzupassen.

Auf der Grundlage der Hilfeplanung wird schließlich eine Familienpflegevereinbarung geschlossen (s.A.).

Das Angebot kann erst beginnen, wenn eine Kostenzusage des zuständigen Sozialhilfeträgers vorliegt. Der Dienst BWF unterstützt den Betroffenen bei der Antragstellung gegenüber dem Sozialhilfeträger, sowohl beim Erstantrag wie bei Verlängerungsanträgen.

Haus Hall schließt mit dem Betreuten, seinem gesetzlichen Betreuer und der Gastfamilie eine Familienpflegevereinbarung ab (siehe Anlage).

9. Finanzierung:

| | | |
|------------------------------------|---|---------------|
| Bischöfliche Stiftung Haus Hall | Qualitätsmanagement-Handbuch Ambulant Betreutes Wohnen | Seite 4 von 4 |
| | 02.01.01 Konzept Betreutes Wohnen in Gastfamilien | |

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe fördert seit 1994 auf freiwilliger Basis die Familienpflege erwachsener behinderter Menschen.

Die Familienpflege (BWF) wird auf der Grundlage der „Richtlinien des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für die Familienpflege erwachsener behinderter Menschen (in der Fassung vom 26.04.2002)“ durchgeführt.

Die Gastfamilie erhält ein monatliches Betreuungsgeld entsprechend den Richtlinien des LWL.

Die Stiftung Haus Hall schließt mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe eine Vereinbarung über die zu zahlende Vergütung.